

Informationen zum Kindergarten

Gemäss revidiertem Volksschulgesetz (VSG) ist seit dem 1. August 2013 der zweijährige Kindergarten obligatorisch. Der Kindergarten ist Teil der elfjährigen obligatorischen Volksschule.

Kindergartenpflicht

Auf Schuljahr 2016/17 werden diejenigen Kinder volksschulpflichtig, die vom 1. August 2011 bis und mit 31. Juli 2012 geboren wurden.

Eintritt Kindergarten

Die Eltern können entscheiden, ob ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten soll. Das Recht auf elf Jahre Volksschule wird dadurch nicht eingeschränkt. Eine vorgängige Beratung durch die Schulleitung ist möglich.

Pensum Kindergarten

Die Eltern sind berechtigt, ihr Kind während dem ersten Kindergartenjahr mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen. In der Regel wird eine Pensenreduktion befristet für ein Jahr vorgesehen. Ziel ist es, das Kind allmählich zu einem Vollpensum heranzuführen. In Rüeggisberg können folgende Varianten gewählt werden:

- Vollpensum:** (6 Halbtage: Mo – Fr Vormittag plus 1 Nachmittag)
Reduziertes Pensum A: (5 Halbtage: Mo, Di, Do, Fr Vormittag plus 1 Nachmittag)
Reduziertes Pensum B: (4 Halbtage: Mo, Di, Do, Fr Vormittag)

Blockzeiten

Auch für den obligatorischen zweijährigen Kindergarten gelten die Blockzeiten der Primarstufe.

Absenzen und Dispensationen

Die kantonale Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule gilt auch für den obligatorischen zweijährigen Kindergarten.

Übergang in die Primarstufe

Die Kinder besuchen den Kindergarten grundsätzlich zwei Jahre und treten anschliessend in das 1. Schuljahr der Primarstufe über. Aus wichtigen Gründen können Kinder ein Jahr früher oder später in das erste Schuljahr übertreten. Der Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe ist ein Schullaufbahnentscheid und wird von der Schulleitung auf Antrag der Kindergartenlehrperson und in Absprache mit den Eltern getroffen.

November 2015, Schulleitung Rüeggisberg